OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753598/6/KLi

Datum:
Linz, 18. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 9. Mai 2025 des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Afghanistan, vertreten durch Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14. April 2025, GZ: BHBRMig-2024-62169/30-SCS, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. April 2025, GZ: BHBRMig-2024-62169/30-SCS, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 16. Februar 2024 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf besitze nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, sei afghanischer Staatsangehöriger und somit Fremder gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 NAG. Er habe beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einen Antrag auf internationalen Schutz eingebracht. Diesem Antrag sei vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl stattgegeben und dem Bf der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG erteilt worden.

Mit 16. Februar 2024 habe der Bf bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" gestellt. Er habe dem Antrag unter anderem Nachweise über die Teilnahme an einer Integrationsprüfung B 1 vom 5. Oktober 2023 und vom 7. Dezember 2023 angeschlossen.

Beim Prüfungsergebnis vom 5. Oktober 2023 habe er im Modul „Hören/Lesen" insgesamt 19 Punkte von erforderlichen 33 Punkten, im Modul „Schreiben" 12 Punkte von erforderlichen 15 Punkten, im Modul „Sprechen" 85,5 Punkte von erforderlichen 75 Punkten und im Modul „Werte- und Orientierungswissen" 31 Punkte von den erforderlichen 25 Punkten erhalten. Er habe demnach in den Modulen „Hören/Lesen" und „Schreiben" die Integrationsprüfung B 1 nicht bestanden. Bei der zweiten durchgeführten Integrationsprüfung B 1 vom 7. Dezember 2023 habe er im Modul „Hören/Lesen" 25 Punkte von den erforderlichen 33 Punkten, im Modul „Schreiben" 13 Punkte von den erforderlichen 15 Punkten, im Modul „Sprechen" 85,5 Punkte von den geforderten 75 Punkten und im Modul „Werte- und Orientierungswissen" 37 Punkte von den geforderten 25 Punkten erreicht. Er habe demnach in den Modulen „Hören/Lesen" und „Schreiben" wiederholt die Integrationsprüfung B 1 wiederum nicht bestanden, jedoch sich im Vergleich zur Prüfung am 5. Oktober 2023 innerhalb von zwei Monaten verbessert.

Mit Schreiben seines Rechtsanwaltes sei daher eine Überweisung an den Amtsarzt angeregt worden, da der Bf nicht in der Lage sei, die Integrationsprüfung B 1 positiv abzuschließen und er demnach eine Befreiung der geforderten Integrationsprüfung B 1 fordere.

Mit 30. Jänner 2025 sei der Amtsarzt der belangten Behörde zu folgender Einschätzung gelangt:
„Bei Herrn A__ ist der Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse mit erfolgreicher Teilnahme an allen Sprachprüfungsmodulen aufgrund der nicht vollständig erschöpften therapeutischen Möglichkeiten der insuffizienten Stressresistenz und reaktiver Belastbarkeit und kognitiven Trainings in jungem Alter bei erhaltenen niedrigen kognitiven-mnestischen Fähigkeiten
------- vorerst zumutbar----
Es ist empfohlen an einer psychologischen Therapie für die Verbesserung der insuffizienten Stressresistenz und reaktiver Belastbarkeit sowie an der psychologisch unterstützten Aufarbeitung der psychischen Traumata mit eventuellem kognitiven Training teilzunehmen."

Das vollständige Gutachten des Amtsarztes sei dem Anwalt des Bf per E-Mail am 20. Februar 2025 zur Kenntnis gebracht und der Bf zeitgleich zur Rechtfertigung aufgefordert worden. Der Anwalt des Bf habe binnen offener Frist am 3. März 2025 Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass der Amtsarzt eine insuffiziente Stressresistenz und fehlende reaktive Belastbarkeit bei einem geringen Intelligenzquotienten IQ 76 festgestellt habe. Daher würde eine Phobie nach ICD.11 vorliegen, welche eine psychische Krankheit sei. Weiters habe der Anwalt ausgeführt, dass das Gesetz nicht davon spreche, dass Therapien und Trainings absolviert werden müssten, da der Heilungsprozess zu lange dauern würde. Da beim Bf somit eine psychische Erkrankung vorliege, sei die B 1-Prüfung für ihn aktuell nicht zumutbar.

Sollte Antragstellern auf Grund ihres psychisch oder physisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erfüllung des Modul 2 nicht zugemutet werden können, so habe dies der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

Aufgrund der amtsärztlichen Einschätzung vom 30. Jänner 2025 würden die Lebensumstände des Bf, wie ziemlich guter Lohn und Selbstständigkeit bei der Alltagsbewältigung für eine normgerechte Stressresistenz und Belastbarkeit im Alltagsleben sprechen. Er habe keine diagnostizierte Krankheit, vor allem keine Depression infolge einer nicht aufgearbeiteten posttraumatischen Belastung. Er mache positive Fortschritte in seinen Integrationsbestrebungen, so dass bei besserem Erwerb der Deutschkenntnisse, die eventuell vorerst noch zu keinem erfolgreichen Sprachtest führen würden, aber auch durch ständiges alltägliches Lernen der deutschen Sprache verbessert werden könnten. Ein psychologischer Therapieansatz der mangelnden Qualitäten fördere, erscheine jedoch sinnvoll und seien daher die therapeutischen Möglichkeiten derzeit noch nicht erschöpft bzw. seien solche Therapieformen vom Bf überhaupt nicht versucht worden.

Der Erstantrag des Bf auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" sei somit aufgrund des fehlenden positiven Abschlusses des Modul 2 gemäß § 10 der Integrationsvereinbarung spruchgemäß abzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 9. Mai 2025, wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

Begründend führte der Bf aus, er sei am 1. Jänner 1992 in der afghanischen Provinz Ghazni geboren. Er habe keine Schulausbildung und als Schafhirte gearbeitet. Er sei 2008 nach Europa geflohen, wo ihm subsidiärer Schutz erteilt worden sei. Er habe einen Fremdenpass erhalten, sei in den Iran gereist und habe dort seine Freundin C__, geb. tt.mm.jjjj, geehelicht. Um die Familienzusammenführung zu erreichen, habe sie am 11. Juni 2023 einen Antrag bei der Botschaft in Teheran gestellt. Der Bf habe sich bemüht, vom subsidiären Schutz auf den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" umzusteigen. Mangels B 1-Zertifikat sei dies nicht möglich gewesen. Zwischen 2008 und 2010 habe der Bf die A 1- und A 2-Prüfungen bestanden, später jedoch trotz WIFI-Kursen das B 1-Niveau nicht mehr. Sein Manko sei „Hören/Lesen" und „Schreiben".

Am 27. Jänner 2024 habe sich der Bf sich in ein forensisch-psychologisches Sachverständigenbüro nach Salzburg begeben und sei zur Fragestellung getestet worden: „Liegt beim Probanden aus klinisch-psychologischer Sicht eine Symptomatik bzw. Diagnose vor, dass ursächlich nicht zulässt, das B 1-Niveau zu bestehen?" Attestiert worden sei schließlich eine leichte Intelligenzminderung nach ICD-10 F 70. Das B 1-Niveau könne aufgrund eines multifaktoriellen Zusammenwirkens diverser Faktoren bzw. Insuffizienzen nicht erreicht werden. Es würden sich auch Defizite bei der Konzentration bzw. Daueraufmerksamkeit zeigen.

Am 16. Februar 2024 habe der Bf die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU" beantragt, mit dem Hinweis, aus klinisch-psychologischer Sicht nicht imstande zu sein, das B 1-Niveau der deutschen Sprache zu erreichen. Im Gegensatz dazu sei aus amtsärztlicher Sicht das Erreichen des B 1-Niveaus derzeit zumutbar erschienen. Schließlich sei der Bf vom Amtsarzt untersucht worden, weil die Beweislage am 4. April 2024 mangelhaft gewesen sei. Der Amtsarzt habe sich auf ein Gutachten von Dr. D__ vom 18. Dezember 2024 bezogen. Diese habe den Bf nicht für fähig gehalten, weder aktuell noch künftig die B 1-Prüfung zu bestehen. Dem Bf sei der Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse mit erfolg-reicher Teilnahme an allen Sprachprüfungsmodulen aufgrund der nicht vollständig erschöpften therapeutischen Möglichkeiten der insuffizienten Stressresistenz und reaktiver Belastbarkeit und kognitiven Trainings in jungem Alter bei erhaltenen niedrigen kognitiven-amnestischen Fähigkeiten vorerst zumutbar. Empfohlen worden sei die Teilnahme an diesen und jenen Therapien und die Aufarbeitung der psychischen Traumata.

Dazu sei im Weg des Parteiengehörs eine Stellungnahme abgegeben und eine psychische Erkrankung behauptet worden. Im bekämpften Bescheid werde eine Krankheit verneint und solle ständig und alltäglich die deutsche Sprache erlernt werden, therapeutische Möglichkeiten zur Förderung der Lernfähigkeiten sollten genutzt werden. Der Amtsarzt (offenbar Allgemeinmediziner) empfehle eine psychologisch unterstützte Aufarbeitung der psychischen Traumata mit eventuellem kognitiven Training.

Nach der Judikatur des VwGH seien Analphabetismus und intellektuelle Minderbegabung und verminderte Lernfähigkeit keine dauerhaften Erkrankungen. Eine posttraumatische Belastungsstörung nach ICD-10 F 43.1 sei eine psychische Erkrankung. Dazu fehle jedoch eine fachliche Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie. Der Amtsarzt habe zwar von Dr. D__ eine Stellungnahme einholen lassen, wobei diese Psychologin sei. Überhaupt sei die Feststellung des Amtsarztes schwer oder gar nicht verständlich. Er meine wohl, dass dem Bf nach vollständiger Ausschöpfung aller therapeutischen Möglichkeiten zur verbesserten Stressresistenz usw. das Bestehen der Prüfung zumutbar wäre. Ohne diese Schritte sei das Scheitern beim Teilbereich „Schreiben" wegen des Prüfungsdrucks und der Belastung vorhersehbar.

Der Gesetzgeber sehe Therapien vor Prüfungen nicht vor. Entweder liege im Zeitpunkt der Bescheiderlassung ein Hindernis krankheitswertig vor oder nicht. Dass man es sofort beheben müsste, wäre eine Überspannung der Mitwirkungspflicht. Zuzugeben sei, dass die Psychiatrie eine unexakte Wissenschaft darstelle, die zumindest früher anhand von Symptomen auf Störungen rückgeschlossen habe. Durch bildgebende Verfahren könne keine Diagnose getroffen werden. Erst wenn ein Psychiater und Neurologe zum selben Ergebnis komme wie der Allgemeinmediziner als Amtssachverständiger, liege einfach eine Minderbegabung sprachlicher Natur vor, die einen Umstieg vom subsidiären Schutz auf Daueraufenthalte – EU ausschließe. Dazu bedürfe es zumindest der Einholung dieser fachärztlichen Stellungnahme im Beschwerdeverfahren.

Es werde daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde Folge geben und allenfalls nach Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung den bekämpften Bescheid insofern abändern, als dem Bf der „Daueraufenthalt – EU" erteilt werde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 30. Juni 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist Staatsangehöriger von Afghanistan. Er ist seit dem 13. Oktober 2021 mit Hauptwohnsitz in E-Platz, gemeldet.

II.2. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde dem Bf der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG erteilt, über den der Bf bis jetzt verfügt. Ihm wurde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Datum vom 24. Februar 2022 ein Fremdenpass mit der Nummer: aaa ausgestellt.

II.3. Am 16. Februar 2024 brachte der Bf bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" ein.

II.4. Der Bf legte Prüfungszeugnisse über die „Integrationsprüfung B 1" des Österreichischen Integrationsfonds vom 5. Oktober 2023 und vom 7. Dezember 2023 vor, wobei er die Prüfung beide Male nicht bestanden hatte.

Beim Prüfungsergebnis vom 5. Oktober 2023 hat er im Modul „Hören/Lesen" insgesamt 19 Punkte von erforderlichen 33 Punkten, im Modul „Schreiben" 12 Punkte von erforderlichen 15 Punkten, im Modul „Sprechen" 85,5 Punkte von erforderlichen 75 Punkten und im Modul „Werte- und Orientierungswissen" 31 Punkte von den erforderlichen 25 Punkten erhalten. Er hat demnach in den Modulen „Hören/Lesen" und „Schreiben" die Integrationsprüfung B 1 nicht bestanden.

Beim Prüfungsergebnis vom 7. Dezember 2023 hat er im Modul „Hören/Lesen" 25 Punkte von erforderlichen 33 Punkten, im Modul „Schreiben" 13 Punkte von den erforderlichen 15 Punkten, im Modul „Sprechen" 85,5 Punkte von den geforderten 75 Punkten und im Modul „Werte- und Orientierungswissen" 37 Punkte von den geforderten 25 Punkten erreicht. Er hat demnach in den Modulen „Hören/Lesen" und „Schreiben" die Integrationsprüfung B 1 wiederum nicht bestanden, jedoch sich im Vergleich zur Prüfung am 5. Oktober 2023 innerhalb von zwei Monaten verbessert.

II.5. Zur Frage, ob der Bf in der Lage ist, die deutsche Sprache auf dem Niveau B 1 zu erlernen, ist nachfolgender Sachverhalt maßgeblich:

II.5.1. Der Bf legte zu dieser Frage eine von ihm eingeholte klinisch-psychologische Stellungnehme des Sachverständigen Mag. F__ – Klinischer und Gesundheitspsychologe – vom 27. Jänner 2024 vor.

Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass beim Bf eine insuffiziente Leistungsfähigkeit vorliegen würde, wobei Mängel im Bereich der reaktiven und

konzentrativen psychologischen (Dauer-)Belastbarkeit bzw. Stressresistenz operationalisiert würden. Die Interaktion aller dieser Insuffizienzen bedinge schlussendlich, dass der Bf aufgrund deren Auswirkungen auf die deutsche Sprache, das B 1-Niveau nicht erreichen könne.

Der psychologische Sachverständige kam zu folgendem Ergebnis:
„Aus klinisch-psychologischer Sicht ist somit in der Zusammenschau A__, geb. am tt.mm.jjjj, von seiner Disposition her nicht ausreichend imstande, das ‚B1'-Niveau zu erreichen."

II.5.2. Die belangte Behörde holte zur Frage der Möglichkeit die deutsche Sprache zu erlernen ein amtsärztliches Gutachten Dr. G__ vom 30. Jänner 2025 ein.

Der Amtsarzt führte (auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des psychologischen Sachverständigen Mag. F__) aus, dass die Prüfungsteile der Integrationsprüfung B1 für eine ausreichende Sprachkompetenz sprechen würden; insbesondere dass auch die vom Bf erreichten Punkte bei den einzelnen Prüfungsteilen keine geistige Insuffizienz ergeben würden. Vor allem die im Prüfungsteil „Werte- und Orientierungswissen" erreichten 37 Punkte bei einer Grenze von 25 Punkten würden nicht für eine geistige Insuffizienz des Bf sprechen. Zwar sei sein Intelligenzquotient unterdurchschnittlich, aber nicht krankheitswertig. Zusammenfassend würden Indizien für eine offensichtlich normentsprechende Intelligenz sprechen, wie die ausreichende mündliche sprachliche Leistung, sowie die Lebensumstände, z.B. ziemlich guter Lohn, und weitgehende Selbstständigkeit im Alltag. Die Traumatisierungen im Heimatland als plausible Ursache für schlechte Leistungen, scheine zu einer sehr schwierig behandelbaren Leistungsinsuffizienz mit Dauerfolgeschaden der Stressresistenz und reaktiver Belastbarkeit in Prüfungssituationen zu führen. Aufgrund des noch jungen Alters des Bf könne dazu aber noch keine endgültige Aussage getroffen werden. Er mache positive Fortschritte in seinen Integrationsbestrebungen, sodass bei besserem Erwerb der Deutschkenntnisse diese noch verbessert werden könnten. Ein psychologischer Therapieansatz der beiden mangelnden Qualitäten erscheine jedoch sinnvoll. Die therapeutischen Möglichkeiten seien derzeit noch nicht ausgeschöpft und seien eigentlich solche Therapieformen noch überhaupt nicht versucht worden.

Zusammengefasst kam der Amtsarzt der belangten Behörde zu nachfolgendem Ergebnis:

„Bei Herrn A__ ist der Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse mit erfolgreicher Teilnahme an allen Sprachprüfungsmodulen aufgrund der nicht vollständig erschöpften therapeutischen Möglichkeiten der insuffizienten Stressresistenz und reaktiver Belastbarkeit und kognitiven Trainings in jungem Alter bei erhaltenen niedrigen kognitiven-mnestischen Fähigkeiten

------- vorerst zumutbar----
Es ist empfohlen an einer psychologischen Therapie für die Verbesserung der insuffizienten Stressresistenz und reaktiver Belastbarkeit sowie an der psychologisch unterstützten Aufarbeitung der psychischen Traumata mit eventuellem kognitiven Training teilzunehmen."

II.5.3. Der Bf ist aufgrund seines Gesundheitszustandes derzeit nicht in der Lage, das Modul 2 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen. Ob der Bf auch dauerhaft nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen kann (noch) nicht festgestellt werden, zumal bei entsprechender ärztlicher bzw. therapeutischer Behandlung eine Veränderung des Gesundheitszustandes des Bf eintreten kann.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und völlig unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie aus der Beschwerde.

III.2. Strittig war lediglich, ob der Bf derzeit oder dauerhaft nicht in der Lage ist, die Voraussetzungen des Modul 2 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen. Wie in rechtlicher Hinsicht noch auszuführen sein wird, führt aber selbst die dauerhafte Unmöglichkeit der Erfüllung der Voraussetzungen des Modul 2 der Integrationsvereinbarung nicht notwendiger Weise dazu, dass ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" erteilt werden könnte. Der belangten Behörde ist beizupflichten, dass von einer dauerhaften Unmöglichkeit nicht auszugehen ist.

Sofern der Bf eine eigene psychologische Stellungnahme vorgelegt hat, wird darauf hingewiesen, dass laut dieser das Erlernen der deutschen Sprache auf dem erforderlichen Niveau B 1 nicht erreichbar ist. Dieser Sachverständige befasst sich aber nicht mit der Frage, ob therapeutische Maßnahmen zu einer Verbesserung der Fähigkeiten des Bf führen könnten. Das herangezogene amtsärztliche Gutachten steht insofern mit diesem vom Bf vorgelegten Gutachten in keinem Widerspruch, zumal das Gutachten des Bf die Frage von Verbesserungsmöglichkeiten weder aufwirft noch beantwortet und insofern hinter dem amtsärztlichen Gutachten der belangten Behörde zurückbleibt. Auch der Amtsarzt gesteht zu, dass die Erlangung der Integrationsprüfung B 1 schwierig ist. Dass therapeutische Maßnahmen zu keinem Erfolg führen würden, kann aber nicht behauptet werden, zumal solche, wie vom Amtsarzt ausgeführt wird, noch gar nicht versucht wurden.

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass es dem Bf auf Dauer unmöglich ist, eine Sprachprüfung auf dem Niveau B 1 abzulegen.
III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den Akt der belangten Behörde – insbesondere in die vom Bf

vorgelegte psychologische Stellungnahme des Mag. F__ und das amtsärztliche Gutachten Dr. G__ – sowie in das Zentrale Melderegister und das Fremdenregister.

Da sich der relevante Sachverhalt nachvollziehbar aus dem Akteninhalt – insbesondere aus dem amtsärztlichen Gutachten – ergibt, in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 175/2023 lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
(4) [...]
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[...]

§ 45. [...]
(12) Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG 2005) verfügten und subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, kann ein Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' erteilt werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.
Der Zeitraum zwischen Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz (§ 17 Abs. 2 AsylG 2005) und Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten ist zur Hälfte, sofern dieser Zeitraum 18 Monate übersteigt zur Gänze, auf die Fünfjahresfrist anzurechnen.
[…]"

IV.2. Die relevante Norm des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idF BGBl. I Nr. 76/2022 lautet:

„Modul 2 der Integrationsvereinbarung
§ 10. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) müssen mit der Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben.
(2) Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige
1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 vorlegt,
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. III Z 18, BGBl. I Nr. 41/2019)
3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat,
4. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 SchOG) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand ‚Deutsch' durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist,
5. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach ‚Deutsch' positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach „Deutsch" auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet ‚Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft' im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012 nachweist,
6. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach ‚Deutsch' nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule nachweist,
7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, oder eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt oder
8. mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung inskribiert war, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt hat und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten

(16 Semesterstunden) nachweist bzw. über einen entsprechenden postsekundären Studienabschluss verfügt.
(3) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,
1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind und noch nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen;
2. denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.
(4) Die Behörde kann von Amts wegen mit Bescheid feststellen, dass der Drittstaatsangehörige trotz Vorliegen eines Nachweises gemäß Abs. 2 Z 1 das Modul 2 der Integrationsvereinbarung mangels erforderlicher Kenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 nicht erfüllt hat."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 45 Abs. 12 NAG kann subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und das Modul 2 der Integrations-vereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.

V.2. Der Bf stellte bereits im Jahr 2008 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz.
Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde dem Bf der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG zuerkannt und eine Aufenthaltsberechtigung erteilt. Ihm wurde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zuletzt mit Datum vom 24. Februar 2022 ein Fremdenpass mit der Nummer: aaa ausgestellt. Somit war der Bf in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt. Aufgrund des vorgelegten Verwaltungsaktes ist keine Unterbrechung des Aufenthalts in Österreich ersichtlich und wird dies auch von keiner Verfahrenspartei behauptet.

V.3. Hinsichtlich des Bf ist insbesondere die Frage relevant, ob von einem dauerhaft schlechten Gesundheitszustand ausgegangen werden könne, auf Grund dessen ihm die Absolvierung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung nicht zugemutet werden könne.

V.4. Der Verwaltungsgerichtshof befasste sich mit den Voraussetzungen der Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG und ob von einem dauerhaft schlechten Gesundheitszustand ausgegangen werden könne, auf Grund dessen die Absolvierung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung nicht zugemutet werden könne.

V.4.1. In seinem Erkenntnis vom 26. Februar 2021, Ra 2020/22/0027, führte der Verwaltungsgerichtshof dazu Nachfolgendes aus:

„Zur Frage, wann von einem dauerhaft schlechten Gesundheitszustand auszugehen ist, ist zunächst das Regelungsgefüge der §§ 9 und 10 IntG in den Blick zu nehmen. Gemäß § 9 Abs. 5 Z 2 IntG sind Drittstaatsangehörige von der Pflicht zur Erfüllung des - geringere Kenntnisse verlangenden - Moduls 1 der Integrationsvereinbarung ausgenommen, wenn ihnen die Erfüllung ‚auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustands' nicht zugemutet werden kann. § 9 Abs. 5 Z 2 IntG verlangt somit (ebenso wie die vergleichbare Regelung betreffend den Nachweis von Deutschkenntnissen in § 21a Abs. 4 Z 2 NAG, aber anders als der hier einschlägige § 10 Abs. 3 Z 2 IntG) keinen dauerhaft schlechten Gesundheitszustand. Im Hinblick auf den unterschiedlichen Wortlaut, die divergierenden Anforderungen an die zu erfüllenden Module sowie den unterschiedlichen Berechtigungsumfang der Aufenthaltstitel, für den die Regelungen getroffen wurden (nach § 8 Abs. 1 Z 7 NAG dokumentiert der in § 10 IntG angesprochene Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' anders als die in § 9 IntG genannten Aufenthaltstitel ein unbefristetes Niederlassungsrecht), ist davon auszugehen, dass auch die Anforderungen an das Vorliegen des jeweiligen Ausnahmetatbestandes deutlich voneinander abzugrenzen sind.
Des Weiteren ist auf die Regelung des § 9 Abs. 2 IntG zu verweisen, demzufolge der für die Pflicht zur Erfüllung des Moduls 1 grundsätzlich zur Verfügung stehende Zeitraum von zwei Jahren unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen um bis zu zwölf Monate verlängert werden kann. Daraus ergibt sich, dass ein (von vornherein) auf kurze Dauer begrenzter bzw. bloß vorübergehender Verhinderungsgrund, der auch gesundheitlicher Natur sein kann, keinen Anwendungsfall des § 9 Abs. 5 Z 2 IntG darstellt, sondern diesfalls mit einem Verlängerungsantrag nach § 9 Abs. 2 IntG vorzugehen wäre (vgl. auch *Höhl/Hartleib*, IntG [2020] § 9, K29.). Wenn demnach aber bereits der in § 9 Abs. 5 Z 2 IntG angesprochene Gesundheitszustand eine gewisse (zeitliche) Nachhaltigkeit erfordert, dann ist die in § 10 Abs. 3 Z 2 IntG vorgesehene Dauerhaftigkeit des schlechten Gesundheitszustandes nicht dahingehend zu verstehen, dass sie bereits bei Vorliegen des Gesundheitszustandes für (wie hier) zwei Jahre anzunehmen ist, sondern dass der die Unzumutbarkeit begründende Zustand - mangels Erwartbarkeit einer Verbesserung - auf Dauer bestehen bleibt.
Vor diesem Hintergrund kommt aber - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtes - dem im vorliegenden amtsärztlichen Gutachten enthaltenen Vorschlag einer erneuten Kontrolle in zwei Jahren Bedeutung zu. Es ist diesbezüglich nicht maßgeblich, dass das Gutachten keine positive Prognose (in dem Sinn, dass eine Verbesserung des Zustandes jedenfalls zu erwarten sein wird) enthält, sondern dass durch die Empfehlung einer Kontrolle in zwei Jahren gerade keine Dauerhaftigkeit des derzeit bestehenden Gesundheitszustandes bestätigt wird (vgl. auch VwGH 14.10.2020, Ra 2020/22/0158, worin der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit § 21a Abs. 4 Z 2 NAG die Aussage in einem amtsärztlichen Gutsachten, wonach die Betroffene ‚derzeit nicht in der Lage sei, für die anstehende Deutschprüfung zu lernen,' und eine Nachuntersuchung in ca.einem Jahr stattfinden solle, als dahingehend zu interpretieren erachtet hat, dass der Betroffenen aus medizinischer Sicht die Vorbereitung auf die Deutschprüfung für den Zeitraum eines Jahres nicht zugemutet werden könne).

Ausgehend davon wurde eine Unzumutbarkeit der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung aufgrund eines dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes durch das vorliegende amtsärztliche Gutachten nicht nachgewiesen."

V.4.2. Aus der vom Bf vorgelegten psychologischen Stellungnahme ist in Zusammenschau mit der von der belangten Behörde eingeholten amtsärztlichen Begutachtung davon auszugehen, dass entgegen dem Vorbringen des Bf auch in den vom Bf vorgelegten psychologischen Unterlagen die Erlangung der Fähigkeit die deutsche Sprache zu erlernen zwar für sehr schwierig erachtet wird, aber nicht dauerhaft ausgeschlossen wird sowie zur Erlangung dieser Fähigkeit eine therapeutische Behandlung für notwendig erachtet wird.

Von der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung ist der Bf demnach gemäß § 10 Abs. 3 Z 2 IntG nicht dauerhaft befreit, da beim Bf – wie vom Amtsarzt der belangten Behörde ausgeführt – therapeutische Maßnahmen, die bislang aber noch überhaupt nicht versucht worden seien, zu einer Verbesserung seiner Fähigkeiten führen können.

V.5. Da es sich bei dem Erfordernis der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung um eine besondere Erteilungsvoraussetzung handelt, kann von dieser auch aus Gründen des Art. 8 EMRK nicht abgesehen werden.

Selbst bei Berücksichtigung derartiger Gründe ergibt sich aber Nachfolgendes:

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

V.5.1. Aus Sicht des erkennenden Gerichts steht auf Basis der Judikatur des VwGH sowie des VfGH fest, dass die Frage, ob das bestehende Privat- und Familienleben des jeweiligen Beschwerdeführers bzw. der jeweiligen Beschwerdeführerin in

Österreich durch den bisher innegehabten Aufenthaltstitel aufrechterhalten bzw. gewährleistet werden kann, in die Prüfung und Abwägung gemäß § 11 Abs. 3 NAG iVm Art. 8 EMRK einzufließen hat (VwGH 13. Dezember 2018, Ro 2017/22/0002; VfGH 22. Juni 2021, E 1489/2021).

V.5.2. Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass es auf Basis der Bestimmung des § 11 Abs. 3 NAG iVm Art. 8 EMRK im konkreten Fall nicht geboten ist, den verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitel trotz Ermangelung der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung zu erteilen.

V.6. Der Bf verfügt seit 2008 über den Status des subsidiär Schutzberechtigten und bestehen auch derzeit nachweislich keine Gründe, die gegen eine neuerliche Verlängerung dieser Aufenthaltsberechtigung sprechen würden. Hinsichtlich des Privat- und Familienlebens des Bf würde sich – im Falle der Nichterteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels – sohin nichts ändern, verfügt der Bf seit 2008 über einen Aufenthaltstitel.

V.7. Insgesamt ergeben sich selbst unter Zugrundelegung eines Beobachtungszeitraumes für therapeutische Maßnahmen und Überprüfung deren Erfolges für den Bf keine aufenthaltsrechtlichen Nachteile.

V.8. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der höchstgerichtlichen Judikatur (VwGH 26. Februar 2021, Ra 2020/22/0027) zur Frage der Unzumutbarkeit der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung aufgrund eines dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes durch das vorliegende amtsärztliche Gutachten.

VI.3. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der höchstgerichtlichen Judikatur (VwGH 13. Dezember 2018, Ro 2017/22/0002; VfGH 22. Juni 2021, E 1489/2021) zur Frage, ob das bestehende Privat- und Familienleben eines Beschwerdeführers in Österreich durch den bisher innegehabten

Aufenthaltstitel aufrechterhalten bzw. gewährleistet werden kann. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

VI.4. Die konkrete Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 45 NAG sowie von Art. 8 EMRK ist schließlich einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Schon aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer